



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/006-2021#020
Datum: 22.05.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung des Bahnübergangs in km 1,293“

**der Strecke 5224 Miltenberg - Wertheim
in der Stadt Miltenberg**

**Vorhabenträgerin:
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Westfrankenbahn
Elisenstraße 30
63739 Aschaffenburg**

Auf Antrag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, WestFrankenBahn
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs in km 1,293“ der
Strecke 5224 Miltenberg - Wertheim in der Stadt Miltenberg wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Erneuerung des Bahnübergangs mit einer neuen technischen Sicherung
inkl. den notwendigen Lichtzeichen und einem Halbschrankenabschluss,
- die Aufweitung bzw. Verbreiterung des bestehenden Bahnübergangs sowie
der Fahrbahn im 27-m-Räumbereich der Kreuzung mit Herstellung der
Regelquerneigung,
- der Neubau von zwei abgesetzten, beschränkten Geh- und Radwegen inkl.
den notwendigen Ausbauten und Anschlüssen an den öffentlichen
Verkehrsraum innerhalb und außerhalb des Kreuzungsbereiches,
- die Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der
Elektrotechnik und Telekommunikation einschließlich der Kabelanlagen an die
neuen Gegebenheiten
- sowie der Rückbau der ursprünglichen Anlagen im Sicherheitsbereich des
Bahnübergangs.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 28.03.2022, 16 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtskarten und -pläne, Planungsstand: 28.03.2022 Übersichtsplan , Maßstab 1:5.000	zur Information
2.2	Umfahrungsplan , ohne Maßstab	zur Information
3.1	Lagepläne, Planungsstand: 06.08.2021, Maßstab 1:1.000 Lageplan Bahn-km 0,875 – 1,309	
3.2	Lageplan Bahn-km 1,309 – 2,145	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 28.03.2022, 10 Seiten inkl. Deckblatt	
5	Grunderwerbsplan , Planungsstand: 28.03.2022, Maßstab 1:250	
6	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand: 28.03.2022, 6 Seiten inkl. Deckblatt	
7	Kabel- und Leitungslageplan , Planungsstand: 06.08.2021, Maßstab 1:250	
8	Höhenplan , Planungsstand: 28.03.2022, Maßstab 1:250/25	
9.1	Querschnitte, Planungsstand: 28.03.2022, Maßstab 1:100 Querschnitt Fahrbahn	
9.2	Querschnitt BÜ-Kreuzungsbereich	
10.1	Bahnübergangspläne, Planungsstand: 22.02.2022, Maßstab 1:250 Kreuzungsplan , Planungsstand: 28.03.2022	
10.2	Markierungs- und Beschilderungsplan , Planungsstand: 06.08.2021	
10.3	Schleppkurvenplan , Planungsstand: 06.08.2021	Zur Information
10.4	Streuwinkelplan , Planungsstand: 28.03.2022	zur Information
10.5	Kreuzungsplan Straßenplanung , Planungsstand: 06.08.2021	
11	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan , Planungsstand: 06.08.2021, Maßstab 1:250	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Planungsstand: 28.03.2022 Landschaftspflegerischer Beitrag , 50 Seiten inkl. Deckblatt	

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.2	Artenschutzfachbeitrag mit Artenblättern , 72 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
12.3	Bestands- und Konfliktplan , Maßstab 1:500	zur Information
12.4	Maßnahmenplan , Maßstab 1:500	
12.5	Maßnahmenblätter , 28 Seiten inkl. Deckblatt	
12.6	Plan der Ökokonto-Maßnahme , Maßstab 1:1.000	
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung , Planungsstand: 06.08.2021, 37 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information
14	Kampfmittelvorerkundung , Planungsstand: 16.03.2020, 15 Seiten	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- der Stadt Miltenberg
- und dem Landratsamt Miltenberg

rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Am Bahnübergang (BÜ) in km 1,293 wird die eingleisige Strecke 5224 Miltenberg - Wertheim in der Stadt Miltenberg von der ehemaligen Staatstraße St 2309, welche mittlerweile zur Ortsstraße („Großheubacher Straße“ bzw. „Brückenstraße“) abgestuft worden ist, westlich des Bahnhofs Miltenberg gekreuzt.

Die Erneuerung des verfahrensgegenständlichen Bahnübergangs sieht den Neubau der technischen Bahnübergangssicherungsanlage (Bauart BUES 2000) mit zwei Fahrbahnhalbschranken, vier Lichtzeichen und der entsprechenden Straßenbeschilderung vor.

Aufgrund der Erneuerung bzw. Verbreiterung der Fahrbahn (Asphaltbefestigung) im 27 m-Räumbereich auf beiden Seiten des BÜs auf eine Breite von mindestens 7,25 m wird auch der vorhandene BÜ-Belag im Kreuzungsstück mit STRAIL-Innenplatten erneuert bzw. entsprechend angepasst.

Die alten Sicherungsanlagen werden vollständig zurückgebaut.

Zusätzlich werden beidseits des Bahnübergangs jeweils ein Fuß- und Radweg, in der Verbindung des I. und II. Quadranten sowie des III. und IV. Quadranten, in abgesetzter Form auf einer Breite von 3,50 m neu gebaut und an die bestehenden Geh- und Radweg außerhalb des Kreuzungsbereiches durch Ausbauten angeschlossen. Diese abgesetzten Übergänge werden durch Vollschrankenabschluss, Fußgängerakustiken und insgesamt acht Lichtzeichen gesichert.

Gleisseitig werden Schutzgeländer und Leitplanken entlang der Geh- und Radwege errichtet. Im III. Quadranten wird ein bestehender Zaun entlang des straßenbegleitenden Geh- und Radweges aufgrund der Verbreiterungsmaßnahmen in Richtung Nordosten verschoben und neu gebaut.

Die Entwässerung der anzupassenden Straßenanlagen sowie der abgesetzten Fuß- und Radwege erfolgt auch weiterhin über die Querneigung ins seitliche Gelände sowie über die bereits bestehenden Entwässerungsrinnen.

Bestehende Leitungen Dritter werden bauzeitlich gesichert und in ihrem Bestand nicht geändert.

Im Zuge der Bauausführung ist eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche (86 m²) mit einer temporären Baustraße im III. Quadranten vorgesehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder renaturiert.

An den vorhandenen Gleisen außerhalb des BÜ-Bereiches werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, WestFrankenBahn (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.10.2021, Az. G.016001118, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs in km 1,293“ beantragt. Der Antrag ist am 15.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften einer Überarbeitung. Die aktuelle Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin schließlich mit Schreiben vom 14.04.2022 zugesandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 19.04.2022, Gz. 65111-651ppb/006-2021#020, die folgenden Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Miltenberg
2.	Landratsamt Miltenberg
3.	Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Das Landratsamt Miltenberg hat bis zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung keine Stellungnahme abgegeben.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022 (E-Mail-Schreiben) auf die Beteiligung der Stadt Miltenberg als Straßenbaulastträger verwiesen und keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen.

Die Stellungnahme der Stadt Miltenberg vom 06.07.2022, Az. 52, findet in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (B.4.2) Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, WestFrankenBahn.

Ferner ergibt sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für die verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Bahnübergangs (Verbreiterung der Fahrbahn im 27-m-Räumbereich der Kreuzung) aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BEVVG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 14a Abs. 1 Nrn. 4 und 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass die bestehende Bahnübergangsanlage weder dem derzeitigen Stand der Technik noch den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Die Modernisierung der technischen Sicherung des bereits vorhandenen Bahnübergangs in Bahn-km 1,293 der Strecke 5224 Miltenberg - Wertheim dient insgesamt der Erhöhung der Sicherheit sowie der Verbesserung der Abwicklung des Straßen- und Schienenverkehrs.

Eine ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges kommt aufgrund seiner regionalen Bedeutung nicht in Betracht und die Herstellung einer niveaufreien Kreuzung wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

B.4.2 Stellungnahme der Stadt Miltenberg

Die Stadt Miltenberg hat sich in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2022, Az. 52, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. (...) Zum Punkt 8 haben wir Einwände, da, wie auch telefonisch mitgeteilt, von einer Totalsperrung von ca. 3 Wochen gesprochen wird. Eine Vollsperrung ist nicht möglich, da der Bereich zwischen Bahnschienen und Main dann nur über die alte Mainbrücke anfahrbar wäre und die Brücke seit ca. einem Jahr nur noch für Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen frei ist. Dies würde bedeuten, dass dieser Bereich nicht mehr für den Lieferverkehr mit LKW anfahrbar wäre; dies betrifft auch den Bahnhof.
Aus diesem Grund ist hier Abhilfe zu schaffen und eine andere Lösung zu finden.
2. Weiter möchten wir auf einen weiteren Verkehrsschwerpunkt Quadrant 2/3 Einmündung Nikolaus-Fasel-Straße hinweisen, da dieser Bereich für die Schulen und das Gewerbegebiet, der über die Nikolaus-Fasel-Straße angeschlossen ist, die einzige Anbindung ist. Hier ist aus unserer Sicht die Ausführung erst möglich, wenn für dieses Gebiet die Anschlussstelle Knoten 3 Anbindung an die Umgehungsstraße erfolgt ist.
3. Weiter sehen wir die Beleuchtung für die Gehwege und Straßen als nicht ausreichend, hier sind noch Nachbesserungen notwendig und auch die hierfür erforderlichen Kabeltrassen und Durchführungen notwendig.
4. Bitte überprüfen Sie auch die Dauer der Schließzeiten des Bahnübergangs.

Entscheidung:

- zu 1. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der hier vorgebrachten Einwendung Kontakt zur Stadt Miltenberg aufgenommen und mit dieser in einem umfangreichen Abstimmungsprozess eine Kompromisslösung erarbeitet, die seitens der Stadt Miltenberg im Rahmen ihres Schreibens vom 10.05.2023, Az.: 52-Bahnübergang, zusammengefasst dargestellt wurde:

Mit unserem Schreiben vom 06.07.2022 an das Eisenbahn-Bundesamt haben wir Einwände bezüglich der Totalsperrung geltend gemacht. Nach einigen Abstimmungsgesprächen und Suche nach Lösungsmöglichkeiten hat sich nachfolgender Kompromiss ergeben:

Für den Lieferverkehr über 7,5t wird tagsüber von Montag-Freitag die einseitige Querung für die Dauer der Sperrung von ca. 9 Wochen ermöglicht.

Während der Bauzeit wird der BÜ und die Großheubacher Str. zum BÜ für vereinzelt Lieferverkehr (LKW > 7,5 to) passierbar bleiben, alle anderen Verkehrsteilnehmer müssen ausschließlich die „Alte Mainbrücke“ nutzen.

LKW > 7,5 to. werden mit Hilfe von Sicherungspersonal vor Ort einzeln über den BÜ geleitet (langsames Queren des BÜs möglich).

Dieses Vorgehen hat unser Bauausschuss in der Sitzung vom 17.04.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser würde es sehr begrüßen, wenn die Einschränkungen möglichst kurz sind.

Es ist im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahme von Seiten des Planungsbüros der Westfrankenbahn mit den beteiligten Gewerbebetrieben eine entsprechende

Abstimmung über die genaue Umsetzung notwendig. Die Gewerbebetriebe müssen dies frühzeitig wissen, um auch entsprechend abzustimmen und vorplanen zu können.

Weiter ist eine enge Abstimmung mit dem Landratsamt bezüglich der möglichen Aufrechterhaltung des Busverkehrs oder entsprechender anderer Lösungsmöglichkeiten erforderlich.

Des Weiteren sollte der Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme so gewählt werden, dass dies in der Ferienzeit durchgeführt werden kann, um möglichst wenig Verkehr zu haben. Weiter sollte die Maßnahme auch nicht während der Michaelismesse durchgeführt werden.

Die Baumaßnahme sollte wegen der Sperrung auf das schnellst mögliche beschleunigt werden.

Da die Vorhabenträgerin in ihrem E-Mail-Schreiben vom 15.05.2023 sowohl den Inhalt des Schreibens der Stadt Miltenberg als auch die darin enthaltenen Forderungen bestätigt bzw. zusichert, sind aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde keine weiteren diesbezüglichen Konfliktpunkte mehr offen und die ursprüngliche Einwendung zum Thema „Sperrung des Bahnübergangs und die damit zusammenhängende Erreichbarkeit für den Lieferverkehr“ als erledigt zu betrachten.

zu 2. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 22.09.2022 nachfolgende Vorgehensweise vorgebracht, welche von der Plangenehmigungsbehörde als nachvollziehbar und lösungsorientiert bewertet wird:

In der Nikolaus-Fasel-Straße ist die bestehende Fußgängerüberführung zurückzubauen und durch eine andere zu ersetzen. Hier kann unseres Erachtens mittels Teilspernung, die Nikolaus-Fasel-Straße durchgängig befahrbar bleiben. Die Umsetzung der Fußgängerüberführung in der Nikolaus-Fasel-Straße ist so kurz wie möglich zu halten. Die Fahrweg- und Fahrbahnmarkierung kann unseres Erachtens ebenfalls zweistufig verfolgen.

zu 3. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 22.09.2022 vorgetragen, die Beleuchtung der Gehwege und Straßen im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Bedarf zu ergänzen.

zu 4. Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 22.09.2022 richtigerweise auf die Regelkonformität der Schließzeiten hingewiesen.

B.4.3 Drittbetroffenheiten

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten sowohl dauerhaft als auch temporär beansprucht wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 14).

B.4.4 Hinweise zur Inbetriebnahme

Im Rahmen seiner fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, mit Schreiben vom 25.03.2022, Gz. 65243-651ppb/006-2021#020, folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zur Inbetriebnahme gegeben:

- *Unmittelbar vor Inbetriebnahme ist am Bahnübergang eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 durchzuführen; das EBA, Sb 2 ist darüber vorab zu unterrichten.*
- *Die Bauvorlage an den Sb 2 im Rahmen der Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) bzw. der VV BAU ist zu gewährleisten.*

Die Plangenehmigungsbehörde weist die Vorhabenträgerin auf die Beachtung der zuvor genannten Anmerkungen bzw. Hinweise zur Inbetriebnahme hin.

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen enthielten keine bzw. keine gegen das eigentliche Vorhaben gerichteten Bedenken. Soweit seitens der Stadt Miltenberg die durchgängige Erreichbarkeit des zwischen den Bahnschienen und dem Main gelegenen Areals für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen auch während der Bauzeit gefordert wird, konnte zwischen ihr und der Vorhabenträgerin eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.3).

Gemäß den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 14) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 22.05.2023
Az. 651ppb/006-2021#020
EVH-Nr. 3467720

Im Auftrag

(Dienstsiegel)